

Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich der Mädchen und der älteren Frauen, ständig steigt,

eingedenk dessen, daß der Beitrag von Frauen in ländlichen Gebieten zur sozioökonomischen Entwicklung, namentlich auch zur Entwicklung des Humankapitals, umfassender anerkannt und gewürdigt werden muß,

sowie eingedenk dessen, daß trotz des weltweiten Trends zu rascher Verstädterung viele Entwicklungsländer nach wie vor weitgehend ländlich geprägt sind,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten⁸¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Welternährungsgipfels und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten höhere Bedeutung beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit den Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) Schärfung des Bewußtseins der Frauen in ländlichen Gebieten für ihre Rechte und ihre Rolle in der politischen und sozioökonomischen Entwicklung;

d) Steigerung der Teilhabe der Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß auf lokaler und auf nationaler Ebene;

e) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, daß Frauen ohne die Zwischenschaltung männlicher Verwandter gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über Grund und Boden haben, damit der Diskriminierung bei den

Bodenrechten ein Ende gesetzt wird; Gewährung abgesicherter Nutzungsrechte an die Frauen und Gewährung ihrer uneingeschränkten Vertretung in den beschlußfassenden Organen, die Land und andere Formen von Eigentum vergeben, Kredite gewähren sowie Informationen und neue Technologien verbreiten; in Durchführung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁸ Gewährung der unbeschränkten und gleichen Rechte für Frauen, was das Eigentum von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, namentlich auch durch Erbschaft, betrifft; im Zusammenhang mit Bodenreformprogrammen Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau im Hinblick auf Bodeneigentum sowie Ergreifung weiterer Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß mehr Grund und Boden für arme Frauen und Männer zur Verfügung steht;

f) Investitionen in die menschlichen Ressourcen der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

g) Förderung und Verstärkung von Mikrofinanzierungspolitiken und -programmen, Genossenschaften und anderen Erwerbsmöglichkeiten;

h) Sicherstellung dessen, daß die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfaßt werden;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen die Verwirklichung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten weiter zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn über den Wirtschafts- und Sozialrat der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/94. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 von 16. Dezember 1976, mit der sie den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸²,

⁸² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/52/326.

in der bekräftigt wurde, daß der Fonds den Auftrag hat, die Möglichkeiten und Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau in eine eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit umzuwandeln,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den der Fonds nach wie vor leistet, indem er Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen technische Hilfe gewährt, die es ihnen gestattet, Politiken und innovative Tätigkeiten zu konzipieren und zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

in Anbetracht der innovativen und experimentellen Tätigkeiten des Fonds, die darauf gerichtet sind, die Kapazität der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu stärken, um den Frauen Zugang zu Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und die volle Teilhabe auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu ermöglichen,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit dem Auftrag des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁸³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Hinblick auf die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz leistet, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Strategie und dem Tätigkeitsplan, die vor kurzem beschlossen wurden;

3. *bekräftigt* die Rolle eines Katalysators, die der Fonds beim weiteren Ausbau und bei der Stärkung der Machtgleichstellung der Frau spielt, indem er im Einklang mit seinem Mandat die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in alle Entwicklungsprogramme fördert;

4. *unterstreicht* die Aufgabe, die dem Fonds als einem Entwicklungsfonds bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zufällt;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Fonds, seine Tätigkeit auch weiterhin schwerpunktmäßig auf die Unterstüt-

zung der Machtgleichstellung der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter auszurichten;

6. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin dazu beizutragen, daß der Faktor Geschlecht durchgängig bei allen Entwicklungsanstrengungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, über das System der residierenden Koordinatoren seine Tätigkeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, indem er sich schwerpunktmäßig auf strategische Maßnahmen konzentriert und auf seinen komparativen Vorteilen aufbaut, damit insbesondere im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau ein Systemwandel herbeigeführt wird;

8. *unterstützt* die Rolle, die der Fonds bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau spielt, indem er Frauen ermutigt, zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Bekämpfung der Feminisierung der Armut zu werden, und indem er die Führungskapazität und politische Machtgleichstellung der Frau stärkt, damit sie stärker an den Entscheidungsprozessen teilhaben kann;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Fonds spielt, wenn es darum geht, die Wahrnehmung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte der Frau zu fördern und ihr so die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern;

10. *begrüßt es*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ersucht den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Informationen über die besten Verfahrensweisen und die im Rahmen dieser Initiative finanzierten strategischen Maßnahmen zu verbreiten, was dazu beitragen sollte, daß die Gewalt gegen Frauen, die ein Entwicklungshindernis darstellt, beseitigt wird;

11. *ermutigt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, zur Erfüllung seines Mandats auch weiterhin in umfassender Weise aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich des Privatsektors, Mittel für seine Tätigkeiten zu mobilisieren, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Resolution 39/125 einen Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/95. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/163 vom 22. Dezember 1995,

⁸³ A/52/300, Anhang.